

## **Begründung:**

Die **Bestimmungen** zu Gemeinderatssitzungen in digitalen Formaten (Videositzung u. ä.) in Gestalt des neuen § 37a GemO **traten am 13.05.2020 in Kraft**. Das Anliegen des Städtetags, Regelungen hierzu mit Blick auf deren Gewicht und Dauerhaftigkeit nicht wie zunächst vorgesehen in der CoronaVO, sondern im Kommunalverfassungsrecht zu verankern, hat das Land damit umgesetzt. Die in das Eilanhörungsverfahren zum Entwurf der Regierungsfractionen für das neue Recht eingebrachten Städtetagsanliegen zur Gesetzgebung wurden teilweise berücksichtigt.

Folgende beiden **Anwendungsfälle** für Videositzungen kennt das neue Recht:

**Variante 1:** Die Videositzung muss notwendig sein. **Es werden ausschließlich Gegenstände einfacher Art** gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO **behandelt** – also Gegenstände, über die auch durch Offenlegung oder im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren entschieden werden kann.

**Variante 2:** Die Videositzung muss notwendig sein. Es werden nicht (**ausschließlich**) **Gegenstände einfacher Art** gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO behandelt. **Eine Präsenzsitzung** zu diesen Gegenständen **kann aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden**.

Bei der **Variante 2** müssen **ferner folgende Voraussetzungen** gegeben sein:

1. Die Sitzung kann andernfalls aus schwerwiegenden Gründen (Naturkatastrophen, Seuchen wie derzeit die Corona-Pandemie, außergewöhnliche Notsituationen u. ä.) nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
2. Die Sitzung muss zeitgleich in Bild und Ton übertragen werden.
3. Bei öffentlichen Sitzungen muss die zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
4. Sicherzustellen ist, dass die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
5. Wahlen dürfen generell nicht durchgeführt werden.
6. Bis 31.12.2020 ist der neue § 37a GemO unmittelbar anwendbar, sind Videositzungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen daher ohne weiteres möglich. Ab 01.01.2021 bedarf es für die Durchführung von Videositzungen einer Hauptsatzungsregelung.

Das **Innenministerium** hat **Hinweise** zur Umsetzung des neuen Rechts veröffentlicht. Der entsprechende Auszug aus der sich auch auf Wahlen und Abstimmungen erstreckenden ministeriellen Publikation ist **beigefügt**.

Zu den vom Land aufgegriffenen Städtetagsanliegen zählt die Option auf Durchführung von **Hybridsitzungen**, bei denen ein Teil der Ratsmitglieder in herkömmlicher Weise körperlich bei der Sitzung präsent und der weitere Teil per Videokonferenz o. ä. digital zur Sitzung zugeschaltet ist. Die Stadt Tübingen berichtete dem Städtetag über den Verlauf einer Hybridsitzung am Tag nach Inkrafttreten des neuen Rechts (14.05.2020) wie folgt:

*Die Rückmeldungen von Seiten der Gemeinderäte waren überwiegend positiv. Es war eine Hybridsitzung, in welcher der Vorsitzende sowie Mitglieder des Gemeinderats, die entweder nicht technikaffin sind oder körperlich bei der Sitzung präsent sein wollten, im Sitzungsraum anwesend waren. Die anderen Ratsmitglieder waren per Videokonferenz zugeschaltet.*

*Bei Beschlüssen wurden auch die Stimmen der per Video zugeschalteten Mitglieder mitgezählt. Die Stimmabgaben wurden per Namensaufruf abgefragt – zuerst im Saal und dann in der Videokonferenz.*

*Wortmeldungen konnten in der Videokonferenz per Chateintrag angemeldet werden. Dazu wird verwaltungsseitig eine Person benötigt, die die Chatfunktion hinsichtlich dort eingehender Wortmeldungen verfolgt, die Zahl der anwesenden der Ratsmitglieder überwacht und etwaige Präsentationen in die Videokonferenz einblendet.*

*Des Weiteren empfiehlt es sich, im Vorfeld klar die Regeln betreffend Kamera, Mikrofon, Wortmeldungen, Abstimmungen, Anmeldevorgängen in der Videokonferenz, etc. im Ratsgremium zu kommunizieren.*

ITEOS will den Kommunen ein Videokonferenzwerkzeug dauerhaft zu noch festzulegenden Konditionen anbieten. Mit diesem Werkzeug können auch GR-Videositzungen durchgeführt werden.

## **Anlage**